Die Freiheit der Schwyzer

Autor(en): **Schweizer, Paul**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **10 (1885)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-24346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE FREIHEIT DER SCHWYZER.

Von

PAUL SCHWEIZER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Eine neue Darstellung der so vielfach behandelten Befreiungsgeschichte der Waldstätte und speziell der Schwyzer ist dadurch gerechtfertigt, dass vor zehn Jahren eine rechtshistorische Abhandlung über die freien Bauern erschienen ist[1]), welche die Frage zwar nur mittelbar und andeutungsweise berührt, deren Resultate aber geeignet sind, bei näherer Anwendung ein neues Licht darauf zu werfen.

Die Existenz freier Landleute auch ausserhalb der Waldstätte ist darin für viele Gegenden im Zürich-, Aar- und Thurgau, in Graubünden, Berneroberland nachgewiesen; dasselbe hätte auch für Elsass und Schwarzwald geschehen können und ist in einer andern Arbeit neulich für den Allgau geleistet worden[2]); ihre Gerichts- und Steuerverhältnisse haben eine eingehende Darstellung gefunden. Für die Gerichtsverfassung dienten als Quelle zahlreiche Offnungen von Freigerichten: nur die Verhältnisse der Grafschaft Kyburg musste der Verfasser nach Analogie der übrigen Landschaften darstellen, in der Hoffnung, dass einmal ein günstiger Zufall eine Offnung auch von diesem Gericht ans Tageslicht bringe. Wie diese Erwartung hat auch jene ganze hypothetische Darstellung eine glänzende Bestätigung erfahren, da bald darauf eine Offnung der kyburgischen Freien im Zürcher Staatsarchiv gefunden wurde[3]).

---

[1]) Friedrich v. Wyss, in der «Zeitschrift für Schweiz. Recht», Band XVIII, 1873, p. 19.

[2]) Dr. Baumann in der «Zeitschrift für Schwaben und Neuburg». II, 1875, p. 1.

[3]) Von Staatsarchivar Dr. Strickler 1874 als Umschlag der Habsburger Urbarhandschrift gefunden und nach seiner nochmals collationirten Abschrift in der Beilage abgedruckt.

Anm. Vortrag in der Gelehrten Gesellschaft in Zürich: Karlstag 1884.

Wenn der Herr von Kyburg, heisst es darin, das Freigericht halten will zu Maien und zu Herbst, entbietet er 14 Tage vorher bei 3 ß Busse die Freien und Inhaber freier Güter unter die Buche gen Brünggen. Da soll er ihnen einen Freien zum Richter setzen, oder wenn kein dazu geeigneter Freier da ist, mögen die Leute selbst einen andern wählen und denselben freien auf 3 Tage und 6 Wochen; seine 7 Beisitzer müssen alle Freie sein; kein anderer darf über freie Güter Urtheil sprechen. Der Herr von Kyburg aber soll bloss dabei sitzen und hören, was seines Rechtes da sei oder der Freien Rechtung. Will einer sein Freigut verkaufen, so muss er es zuerst einem Freien oder Inhaber freier Güter anbieten; verkauft er es einem Unfreien oder Ungenossen, so ist dem Herrn von Kyburg der dritte Pfennig verfallen. Solche Veräusserungen dürfen nirgends anders gefertigt werden, als vor dem Freigericht zu Brünggen, damit der Herr von Kyburg wisse, was mit den Freigütern geschehe. Wem hier ein Freigut zugefertigt und nicht binnen 3 Jahren von einem Einheimischen, binnen 9 von einem Ausländer angefochten wird, der soll als Eigenthümer und folglich, wenn er es noch nicht war, auch als Freier gelten. Wer auch nur 7 Schuh weit von diesen Freigütern besitzt, geniesst Zollfreiheit in Winterthur und soll vom Herrn von Kyburg dabei geschirmt werden. Wenn der Herr von Kyburg reisen will, so sollen diese Freien mit ihm ziehen, doch dass sie zu Nacht wieder an der Herberge seien; er aber soll sie handhaben und schirmen bei allen ihren Rechten gegen Bedrängniss durch andere Herren.

Aus dieser und vielen andern Offnungen gewinnt man den Eindruck, dass Herrschaft und freie Bauern in wohlverstandenem gegenseitigem Interesse zusammenwirkten zur Erhaltung der schon spärlich gewordenen Reste der freien Personen und Güter als der nothwendigen Bedingung für die Erhaltung des Freigerichts. Ein grosser Theil der kyburgischen Grafschaftsrechte beruhte geradezu auf der Existenz von Freien, soweit es sich nämlich um die in den niedern Gerichten anderer Herren sitzenden Freien handelte, die als solche gleichwohl den hohen

Gerichten der Landgrafschaft angehörten, ihr kriegsdienst- und abgabenpflichtig waren [1]). Den Kyburgern und Habsburgern wäre eine Entwicklung im Sinne der Vernichtung der freien Elemente höchst nachtheilig gewesen; sie waren die natürlichen Beschützer der Freien gegen andere Herren und konnten auch gegen die ihnen allein unterstehenden Freien nicht wohl anders handeln. Mit der vielverbreiteten Ansicht, als ob die Habsburger planmässig auf eine Herabdrückung der Freien zu Eigenleuten hingearbeitet hätten, muss daher vollständig gebrochen werden. Jene Bewegung gehört theils einer späteren Zeit an, in welcher z. B. Zürich die von den Habsburgern sorgfältig erhaltenen Reste der Freien in den etwas gehobenen Eigenleuten aufgehen liess, zum Theil einer viel frühern, in welcher die Freien mehr durch freiwillige Ergebung sich den hohen Lasten des freien Standes entzogen hatten. Wie schon in ältester Zeit die Freiheit mehr eine Ehrenlast als ein ökonomischer Vortheil war, so unterschieden sich auch im 13. und 14. Jahrhundert die Steuerverhältnisse der Freien so wenig von denen der Eigenleute, dass schon desshalb nicht einzusehen wäre, warum die Habsburger irgend einen Vortheil in ihrer Herabdrückung hätten sehen können. Was die Eigenen als Grundzinse entrichteten, bezahlten die Freien als Vogtrecht, doch häufiger als jene in Geld; an der gemeinsamen Vogtsteuer hatten die Freien als die grössern und reichern Grundbesitzer verhältnissmässig den grössern Antheil zu tragen. Ihr einziger Vorzug in Steuersachen bestand in der Freiheit von Fall, Lass, Erschatz und indirecten Abgaben bei Käufen, was aber auch keineswegs von allen Eigenleuten, nur von wenigen Höfen geschuldet wurde und im ganzen habsburgischen Urbar zusammengenommen keine

[1]) Am deutlichsten tritt der Unterschied zwischen diesen beiden Classen von Freien in der hienach abgedruckten Offnung von Brünggen hervor, da sie bei jedem Artikel auch die Rechte der sogenannten «usseren Frijen» angibt, welchen in den kleinen Gerichten ein fremder Herr ihren freien Richter setzt.

irgendwie beträchtliche Summe ausmacht. Kaum dürfte sich irgend ein Beispiel für jene angebliche Politik der Habsburger aufweisen lassen, wenn nicht eben die Behandlung der Waldstätte in diesem Sinn aufgefasst würde. Für ihre Befreiungsgeschichte wird es von grossem Einfluss sein, wie weit jene allgemeinen Verhältnisse der Freien in der Schweiz und Süddeutschland für die Waldstätte mitgelten können, oder in wie weit sich die dortigen Freien doch vielleicht in einer günstigern Stellung grösserer Freiheit befunden haben, die etwa von den Grafen widerrechtlich beschränkt werden wollte. Der Vergleichung steht die Schwierigkeit entgegen, dass die für andere Gegenden benutzten Offnungen und Urbare für die Waldstätte fehlen, dagegen die hier zu Gebote stehenden Gerichtsurkunden für andere Gegenden nicht vorhanden sind. Gleichwohl dürften sich die zwei Hauptfragen lösen lassen, ob Habsburg die landgräflichen Rechte über Schwyz besass und ob sich aus dieser Stellung allein ohne Annahme eines weitern besondern Verhältnisses die urkundlich vorkommenden Handlungen und Rechte erklären lassen.

Schwyz gehörte schon um 972 zum Zürichgau, dessen südlicher Theil nach Aussterben der Lenzburger vom Kaiser 1177 an Albrecht von Habsburg verliehen wurde [1]). Seit der Theilung des Hauses in zwei Linien 1232 übte die jüngere laufenburgische Linie die gräflichen Rechte in diesen Gegenden aus, da ihr hier die Grundherrschaft zugetheilt war; doch ist die Grafschaft wahrscheinlich als rechtlich ungetheilter Familienbesitz zu betrachten. So erklärt es sich am besten, dass die gräflichen Rechte beim Verkauf der grundherrlichen in diesen Gegenden 1273 ebenfalls ohne eine Verleihung an die ältere Linie übergehen konnten, d. h. eben nur ihre thatsächliche Ausübung [2]).

Ueber die Steuerlasten von Schwyz gibt das eigentliche Urbar zwar keine Auskunft, wohl aber ein dreissig Jahre älterer

[1]) Böhmer, Fontes III, 601: Otto von St. Blasien zum Jahr 1168.

[2]) So auch Huber: Die Waldstätte (Innsbruck 1861) p. 51; und Rilliet: Les Origines de la Confédér. Suisse, 2. Edit. 1869, p. 71.

Pfandrodel. Danach bezahlten die Freien in Schwyz jährlich 60 Mark Vogtsteuer, d. h. drei Mal so viel als die zum Freiamt Affoltern gehörenden Freien, gleichviel wie die eigene Stadt Winterthur. Nicht minder setzt der Verkauf an die ältere Linie 1273 um eine bestimmte Summe genau schätzbare Einkünfte voraus. Gerade für die Freien der Waldstätte, wenn auch nicht für Schwyz direct, ist die Steuerpflicht weit früher bezeugt als für alle andern Gegenden, durch eine Urkunde des 1232 verstorbenen Grafen Rudolf des Alten, die um 1210 ausgestellt sein mag, aber nur in einer Bestätigung seines Sohnes von 1240 erhalten ist. Darin erklärt der Graf die freien Leute und Vogtleute in Unterwalden, welche sich mit seiner Zustimmung auf an Engelberg vertauschten Gütern niedergelassen hatten, von den bisher ihm schuldigen Steuern und Diensten frei [1]). Damit ist die Vermuthung ausgeschlossen, dass etwa jene Steuern erst von den spätern Habsburgern widerrechtlich den freien Schwyzern aufgebürdet und dadurch die ersten Aufstände hervorgerufen worden seien [2]).

So wenig als im Steuerwesen haben in der Gerichtsverfassung die Schwyzer einen Vortheil vor den übrigen Freien. Im Gegentheil. Gegenüber den Offnungen des Freiamts Affoltern und der freien Dingstatt Binzikon im Amt Grüningen und vielen andern, welche alle den Freien die Selbstwahl des Amtmanns und Vorsitzenden aus der Mitte der Genossen garantieren, müssen die Schwyzer ihre Amtmänner aus der Hand der Herrschaft empfangen und sich noch glücklich preisen, wenn ihnen einmal versprochen wird, dass kein Unfreier und kein Fremder dazu ernannt werden soll. Gerade diese Urkunde, die so oft als Beweis für ihre besondere Freiheit angeführt

[1]) Geschichtsfreund XII, p. 196. Die ursprüngliche Urkunde folgte wohl gleich auf den Gütertausch von 1210, Nov. 24, vgl. Herrgott II, 211. Huber, der p. 42 zuerst darauf aufmerksam gemacht, deutet diess sehr willkürlich auf eine Herabdrückung in ein Schutz- und Vogteiverhältniss.

[2]) Wie Fr. v. Wyss a. a. O. p. 126 andeutet.

wird [1]), beweist, dass die Schwyzer auch den ungünstigst gestellten Freien anderer Gegenden, den Bauern, welche, um das kyburgische Stammschloss sitzend, am meisten von ihrer alten Freiheit eingebüsst hatten, noch nicht einmal ganz gleich standen.

Ausser und neben der Landgrafschaft glaubten viele Forscher [2]) noch ein besonderes Schirmvogteiverhältniss annehmen zu müssen, weil sich Graf Rudolf der Alte, in einem Urtheilsspruch zwischen den Schwyzern und Kloster Einsideln, 1217 als: «von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Schwyzer» bezeichnet. Es bedarf dessen nicht, da der Landgraf als solcher in den Offnungen häufig Vogt und Schirmer genannt wird, wie z. B. in denjenigen von Affoltern, Benken, Brünggen und Neuenzell [3]). Es ist auch kein Schiedsspruch, sondern ein aus der regelmässigen landgräflichen Gerichtsbarkeit herfliessendes Urtheil. Nach der allgemeinen Regel bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Gerichtsherrschaften musste der Abt von Einsideln als Kläger vor den Richter der Angeklagten treten, der eben bei freien Leuten der Landgraf war.

Nachdem nun die vollständige Uebereinstimmung der Verhältnisse der freien Schwyzer mit denjenigen der Freien anderer Gegenden nachgewiesen ist, dürfte sich auch die Geschichte der Befreiung dieser Freien zu Reichsfreien etwas anders darstellen.

Das noch 1217 so gute Einvernehmen der Schwyzer mit ihrer Habsburger Herrschaft, deren Urtheilsspruch im Einsidlerstreit ihnen viel günstiger war als frühere, die von Kaiser und Reich in derselben Sache geschahen, muss seit Eintritt der jüngeren Linie und Rudolfs des Schweigsamen in die landgräflichen und grundherrlichen Rechte gestört worden sein, so dass die Schwyzer die zweifelhafte Haltung Rudolfs gegenüber seinem

---

[1]) Auch von Rilliet p. 84.

[2]) Alle ausser Fr. v. Wyss l. c. p. 90, der diess zuerst bestimmt widerlegt hat und dem ich mich hierin vollkommen anschliesse.

[3]) Vgl. Grimm: Weistümer IV, p. 393, 395 und 498.

kaiserlichen Herrn zu benutzen versuchten, um sich von jener Herrschaft durch das ihnen bisher wenig günstige Reich befreien zu lassen. Die Schwyzer sandten Boten und Briefe ins kaiserliche Lager vor Faenza mit der Erklärung, sie wollten sich gleich wie freie Männer, die auf niemand als das Reich Rücksicht zu nehmen hätten, unter seine Flügel begeben, und erwählten sich freiwilig das Reich zu ihrer Herrschaft, wie es im Freiheitsbrief heisst [1]).

Da drängt sich gleich die Frage auf: — Wie sind denn die Schwyzer in der Lage, sich so von freien Stücken eine Herrschaft zu wählen? Wäre uns nichts bekannt als diese Urkunde, so hätte Tschudi vollkommen Recht, daraus zu schliessen, dass Schwyz von jeher reichsunmittelbar nur eine neue Anerkennung dieses Verhältnisses wünschte. Seit man aber weiss, dass die Schwyzer, wenn auch freie Leute, so gut wie alle freien Landleute des Aar- und Zürichgaus, an die habsburgischen Landgrafen gerichts- und steuerpflichtig waren, so kann es sich zu Faenza weniger um freie Wahl einer neuen Herrschaft gehandelt haben, als vielmehr um die nicht ganz einfache Beseitigung einer alten. Gewiss verstanden die Schwyzer schon damals deutlich zu reden und verlangten eine förmliche Exemption von der habsburgischen Grafschaft, gleichwie sie Uri 1231 erhalten. Wie aber die Einleitung der kaiserlichen Urkunde in der Erzählung des schwyzerischen Gesuches den Hauptpunkt unter poetischen Phrasen verdeckt, so fehlt dieser auch ganz im Dispositiv; nirgends wird ausdrücklich eine Exemption ausgesprochen, ja die Landgrafschaft und Habsburg, dessen Recht aufgehoben werden soll, nicht einmal genannt, ein Mangel der sofort klar wird durch Vergleichung mit Uri's Freibrief: «vos exemimus de possessione comitis Rudolfi de Habsburg». Statt dessen wird nur erklärt, dass der Kaiser die Schwyzer in seinen besondern Schutz aufnehme. Die Aufnahme in den Königsschutz — «protectio regis» —

[1]) Beste Edition von Wartmann: Die königl. Freibriefe, im «Archiv f. Schweiz. Gesch.» XIII, p. 118.

ist nun ein sehr unbestimmter und vieldeutiger Begriff. In die specielle Protection des Königs können einzelne Personen [1]) oder ganze Classen aufgenommen werden, wie Beamte, Juden, Kaufleute [2]), Pilger, Theilnehmer an einer königlichen Heerfahrt; auch Ausländer, ganze Völker die zum Reich oder nicht dazu gehören [3]); namentlich Corporationen innerhalb des Reichs wie Klöster und Städte [4]). Niemals aber bezieht sich eine der Protections-Urkunden Friedrichs II. auf eine Genossenschaft von Landleuten, ausser in diesem einzigen Falle; auch im Freibrief für Uri 1232 kommt dieser Ausdruck nicht vor, da eben Uri schon 853 bei der Schenkung an Fraumünster unter königlichen Schutz genommen und unter besondere Vogtei gestellt wurde mit einer Klarheit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Nicht nur bei verschiedenen Classen von Empfängern, auch bei der gleichen können die Folgen dieses Königsschutzes sehr verschieden sein, und es werden darum in der Regel die nähern Bestimmungen hinzugefügt. Es kann entweder nur von der Gerichtsbarkeit oder nur von den Steuern oder von beiden Befreiung ausgesprochen werden. Die gewöhnliche Gerichtsbarkeit kann einem Vogt übergeben werden, dessen Wahl dem König oder der Corporation selbst zusteht, oder der König kann erklären, dass er die Vogtei immer selbst behalten und ausüben wolle. Den ordentlichen Richtern kann entweder bloss das Betreten des Immunitätsgebietes oder auch die Citation der Befreiten vor ausserhalb gelegene Gerichte verboten werden.

Aus alledem geht hervor, dass die königliche Protection ein sehr vager Begriff ist, der erst durch hinzugefügte nähere Bestimmungen einen Inhalt gewinnt. Kommt es auch vor, dass an

---

[1]) Z. B. Ezzelino da Romano durch Friedrich II. 1232 bei Huillard Bréholles, Hist. dipl. Frider. II: IV, 406; die Wittwe des Grafen v. Ortenberg 1241 bei Huillard VI, p. 6.

[2]) Alle zur Frankfurter Messe reisenden Leute 1240. Huill. V, 1013.

[3]) Die Völker von Liffland, Esthland, Samland, Preussen etc., welche sich zum Christenthum bekehren 1224. Huillard II, 423.

[4]) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, p. 200 ff.

diesen Ausdruck ohne weiters die Folgen der Immunität und Exemption geknüpft worden, so zeigen doch gerade diese Beispiele, dass das Schwergewicht in diesen Folgen liegt[1]). Mochten solche Bestimmungen etwa überflüssig erscheinen bei Klöstern, wo die Immunität Regel geworden und eine bestimmte Form angenommen hatte[2]), so fehlen sie nie bei Städten[3]), mussten aber vollends nothwendig sein bei diesem in der ganzen deutschen Geschichte einzig dastehenden Fall der Exemption einer nicht unter kirchlicher Herrschaft stehenden Landgemeinde. Und doch steht hier kein Wort zur nähern Bestimmung des Königsschutzes. Gleichwohl kann es sich nach der Lage der Dinge hier nur um eine Befreiung von allen habsburgischen Herrschaftsrechten handeln, und es wird diese auch vorausgesetzt in dem folgenden Versprechen, die Schwyzer nie aus der Hand und Herrschaft des Reiches wegzugeben.

Zu dieser Unklarheit des Rechtsinhaltes gesellt sich noch ein rein formeller Mangel, der vielleicht noch schwerer wiegt. Privilegien einfacher oder feierlicher Natur haben durchweg eine die Gesammtheit der Unterthanen anredende Kundmachungsformel, «Promulgatio»[4]). Das Fehlen einer solchen macht für frühere Zeiten vor dem 12. Jahrhundert eine Urkunde verdächtig. Gelten diese Regeln für diese Zeit nicht mehr so streng im allgemeinen, so fehlt doch die Promulgatio in keiner einzigen Protectionsurkunde Friedrich's II., die nicht blosse Bestätigung ist, sondern neues Recht schafft. Findet sich vollends

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte, IV. 243.

[2]) Sickel: Immunitätsrechte, Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil. hist. Classe. 1865, Bd. XLIX, p. 338, für die Karolingerzeit, bemerkt aber dabei, dass auch in den kürzesten Immunitätsurkunden das Verbot des «introitus judicum» niemals fehlt.

[3]) Unter allen Urkunden Friedrichs II. einzig in der für Erfurt, wo aber der von der Herrschaft ausgeschlossene Stadtherr, der Erzbischof von Mainz, genannt und jede Belästigung der Stadt verboten wird; vgl. Huillard Bréholles Hist. dipl. Frid. II.: VI, p. 51.

[4]) Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre § 194.

an Stelle dieser Promulgatio eine specielle Adresse mit einem Gruss an die Schwyzer, so entfernt dieser Ersatz zwar jeden Verdacht gegen die Echtheit, zeigt aber, dass wir es gar nicht mit einem Privileg, sondern mit einem Brief zu thun haben[1]), d. h. mit einem Schriftstücke, welches nur allein für den Empfänger bestimmt, eine dritte Partei nicht im mindesten berühren oder gar zu einer Verzichtleistung auf bisherige Rechte verpflichten kann, zumal da auch die sonst in Exemptionsurkunden regelmässige Drohung gegen Verächter der königlichen Verfügung hier ebenfalls fehlt, was sonst bei keiner einzigen Protectionsurkunde Friedrichs II. der Fall ist. Diese Form wählte man gewöhnlich für Gnadenbezeugungen oder Verfügungen von untergeordneter vorübergehender Bedeutung. Hier aber liegt doch eine Verfügung vor, die ihrer Natur nach von ewiger Dauer sein sollte.

Aus all dem ist zunächst nur der Schluss zu ziehen, dass die formelle und inhaltliche Unvollkommenheit dieses Briefes höchst auffallend ist und dringend einer Erklärung verlangt. Die Schwyzer dürften an diesen Mängeln nicht nur unschuldig sein, sondern sich darüber schwer geärgert haben. Die Schuld kann nur beim Kaiser gesucht werden, der ihren Wünschen nicht vollkommen entsprach. So aufrichtig des Kaisers Freude über den guten Willen und die Treue der Schwyzer sein mochte, sein Verhalten hing doch mehr davon ab, wieweit es ihm dienen konnte, Rudolf den Schweigsamen zu schwächen und zu verletzen. Die Annahme einer entschiedenen Feindseligkeit dieses Grafen gegen den Kaiser schon im Jahre 1240 beruht gerade nur auf einen Rückschluss aus dieser Urkunde[2]), die man als eine ganz directe offene Verletzung der habsburgischen Rechte ansieht — nicht ganz mit Recht; sonst hätte der

[1]) Bresslau: C Dipl. p. 183; während Ficker 194 zwei Beispiele dagegen aufführt; darunter eines von Friedrich II., Huillard I., 310; diess enthält aber eine blosse Bestätigung eines Privilegiums Heinrich VI. für Cambray.

[2]) Vgl. z. B. Rilliet p. 72.

Kaiser den verhassten Feind genannt[1]). Im übrigen lässt sich die Haltung des Grafen zum Kaiser nur aus den Zeugenlisten der kaiserlichen Urkunden erschliessen, in welchen er 1237 und 1238 in des Kaisers Gefolge in Italien erscheint, in den drei folgenden Jahren aber nicht mehr. Jener Annahme, welche aus dieser Entfernung vom Kaiser einen eigentlichen Abfall folgert, hat ein hochverdienter Forscher[2]) einen gewaltigen Stoss versetzt durch den Nachweis, dass Rudolf der Schweigsame bereits im Mai 1242 wieder beim Kaiser in Capua erscheint; nur dürfte der damit verbundene Schluss etwas zu weit gehen, dass nun in jenen Jahren gar keine Entfremdung stattgefunden habe, wie auch die davon untrennbare Voraussetzung, dass die Freiheitsurkunde für Schwyz des Grafen Rechte gar nicht verletzt habe, durch das bisherige schon in Frage gestellt wird[3]). Vielleicht gibt es hier einen mittlern Ausweg. Hält man sich einfach an die urkundliche Thatsache, dass der Graf in den drei Jahren nach Verhängung des päpstlichen Bannes gegen den Kaiser 1239, 1240 und 1241 nicht mehr beim Kaiser ist, so macht das den Eindruck, dass des Grafen Treue erkaltet sei, dass er eine vorsichtige, die Entwicklung der Dinge abwartende Stellung einnehmen wollte, um je nach dem Gang des Streites auf diese oder jene Seite zu treten. Und wenn auch vielleicht seine Familienangelegenheiten ihn zur Rückkehr in die Heimat bestimmten und dort festhielten, wie die Nachtheilung mit seinem Bruder Albrecht und die Heirath seines Sohnes Gottfried, so

---

[1]) Wie er in der Urkunde für Erfurt 1242 den Erzbischof als verrätherischen Rebellen gegen das Reich bezeichnet. Huillard VI., p. 57.

[2]) Georg v. Wyss: Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg bei Kaiser Friedrich II. Anzeiger für Schweizerische Geschichte u. Alterthumskunde, 1857, p. 19.

[3]) G. v. Wyss: Ueber die Geschichte der drei Länder, Monatschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich III (1858), p. 225 und 241. Die Vermuthung, dass die Urkunde von 1240 Habsburgs Amtsgewalt fortbestehen liess, nur ihres erblichen Charakters entkleidete, verliert ihre Grundlage mit dem Nachweis, dass Habsburg eben nur diese Amtsgewalt und keine besondere eigenthümliche Vogtei besass. Vgl. auch Huber p. 47.

musste schon die blosse Abwesenheit eines bisherigen Kriegsgenossen dem in schwerem Kampf begriffenen Kaiser unangenehm sein.

Unter diesen Umständen musste der Kaiser in dem Gesuch der Schwyzer ein treffliches Mittel sehen, um einen Druck auf den schwankenden Grafen auszuüben. Nur durfte er ihm nicht in einer Weise schädigen, die, wenn das Mittel wirkte, nicht wieder gut zu machen war; sonst wäre das diplomatische Spiel verdorben und der zweifelhafte Freund vollends in das Lager der Gegner hinübergetrieben worden. Noch eine andere Rücksicht rieth dem Kaiser eine vorsichtige Schonung der habsburgischen Rechte [1]). Sein Anhänger Rudolf der Jüngere, das Haupt der ältern Linie des Hauses Habsburg, mochte zwar der Person seines Oheims und der ganzen jüngern Linie alles üble gönnen. Aber gerade die landgräflichen Rechte waren, wenn auch damals von der jüngern Linie ausgeübt, eine gemeinsame Besitzung des ganzes Hauses; die definitive Entziehung derselben hätte auch ihn getroffen. Wenige Monate nachher im Mai 1241 befindet er sich in Faenza. Kaum dürfte der Kaiser geradezu gegen seine Interessen gehandelt haben. Diese giengen natürlich in erster Linie dahin, dass die Grafschaft der ältern Linie allein übertragen werde. Damit war aber den Schwyzern nicht geholfen, und sie mögen gerade in Furcht davor mit allem Nachdruck auf die Versprechung gedrungen haben, dass sie nie vom Reich veräussert werden sollten. Die Freiheitsurkunde für Schwyz war eine blosse Drohung gegen Rudolf den Schweigsamen, um ihm einen Wink zu geben, welche gefährliche Folgen ein definitiver Uebertritt in's päpstliche Lager haben könnte; daher ist sie inhaltlich so unklar, in der Form unverbindlich, damit der Kaiser freie Hand behalte, je nach dem Verhalten des Grafen sie durch klare Erlasse und offene Massregeln zu

[1]) Das directe Gegentheil sagt Rilliet p. 73: Friedrich hatte durchaus keine Gründe den Grafen zu schonen, vielmehr ihn für seinen Abfall zu bestrafen.

interpretiren oder sie ohne jede thatsächliche Folge auf dem Pergament stehen zu lassen.

Nicht allein die Räthsel der Urkunde werden durch diese Vermuthung gelöst; sie erleichtert auch das Verständniss für die nun folgenden, wie für die ausbleibenden Ereignisse. Was die letztern betrifft, thut der Kaiser nicht einmal den unumgänglich nothwendigen Schritt zur Organisirung des neuen Verhältnisses der Reichsunmittelbarkeit durch einen Reichsvogt[1]). Andererseits widersetzt sich der Graf dem Kaiser weder mit Gewalt noch mit Rechtseinwendungen gegen die zum mindesten zweifelhafte Berechtigung der kaiserlichen Erklärung: — im Gegentheil, er erscheint im Mai 1242 und von da an drei Jahre lang wieder als treuer Anhänger im kaiserlichen Lager. Das Mittel hat also gewirkt: die Urkunde für Schwyz «hat das jüngere Haus Habsburg keineswegs dem Kaiser entfremdet», sondern den Entfremdeten in's kaiserliche Lager zurückgeführt.

Nach Herstellung des guten Einvernehmens ist die Urkunde bedeutungslos[2]); es schien nicht einmal der Mühe werth, sie zu widerrufen oder zurückzufordern. Denn die negative Versprechung, Schwyz nie aus den Händen des Reiches zu veräussern, konnte nicht verletzt werden, wenn der Kaiser das Land gar nie wirklich in seinen Besitz genommen hatte.

Für die Schwyzer selbst hatte die Freiheitsurkunde zunächst nur unglückliche Folgen, da sie im Vertrauen darauf den Aufstand erhoben, aber beim Kaiser keine Unterstützung fanden. Niemand nahm sich ihrer an als indirect Graf Rudolf der Jüngere, der, kaum aus dem kaiserlichen Lager zurückgekehrt, 1242 wohl im Anfang des Jahres, als der Schweigsame des Kaisers Gnade suchend nach Italien eilte, noch schnell dessen junge Söhne mit Krieg überzog, aber mit so schlechtem Erfolg.

[1]) Abgesehen von einer ganz haltlosen Vermuthung betreffend H. v. Froburg; vgl. die Widerlegung von F. v. Wyss in der Zeitschr. für schweiz. Rechtsgesch. XVIII, p. 68, Note, gegen Kopp, Reichsgeschichte 3. Buch: 328 und 739.

[2]) Vgl. auch Wartmann p. 128.

dass schliesslich seine eigene Residenz Brugg überfallen und ausgeplündert wurde[1]).

Nicht glücklicher waren die Schwyzer. Nach kurzer Zeit mussten sie dem Schweigsamen wieder Treue schwören und sich verpflichten, künftig unter der habsburgischen Herrschaft zu verharren und weder dem Kaiser noch einem andern gegen dieselbe anzuhangen. Darauf wird die Aussöhnung des Grafen mit dem Kaiser mehr Einfluss gehabt haben, als etwaige Erfolge der habsburgischen Waffen. Sollte der Kaiser selbst zu diesem Frieden mitgewirkt haben und dieser einer päpstlich-habsburgischen Urkunde entnommene Wortlaut der Unterwerfung authentisch sein, so läge darin sogar ein Verzicht des Kaisers auf das Recht, die freien Unterthanen gegen die gräfliche Herrschaft in Schutz zu nehmen. Wenigstens bekümmerte sich der Kaiser nicht mehr um die Schwyzer, als 1245 nach feierlicher Excommunication des Kaisers und aller seiner Anhänger durch das Concil zu Lyon der allgemeine Kampf begann und der Schweigsame offen ins päpstliche Lager trat. Auf eigene Faust erhoben nun die Schwyzer die Fahne des Aufruhrs gegen die eben anerkannte Herrschaft, verbündet mit den Leuten von Sarnen, mit denen auch Luzern und Zürich in Verbindung standen. Vom Kaiser dagegen wurden sie so ganz verlassen, dass das allgemeine Interdict der kaiserlichen Partei auf sie nicht bezogen wurde, wie z. B. auf alle Lande der ältern Linie[2]), und der Schweigsame dem Papst zu Lyon erst noch ihren Zusammenhang mit dem Kaiser nachweisen musste, um nur eine Bedrohung mit der Excommunication gegen Schwyz und Sarnen zu erlangen[3]). Wild tobte damals der Kampf in Schwyz und Unterwalden, wie noch in vielen Gegenden

---

[1]) Anal. Colmar. zu 1242; Chron. Colmar.

[2]) Vgl. Herrgott Geneal. II, 290, Papsturkunde vom 1. Februar 1249, worin für Muri eine Ausnahme von dem Interdict gestattet wird, welches alle Länder Rudolfs des Jüngern traf.

[3]) Wartmann: Archiv XIII, p. 126.

des Reiches, und hier wäre Platz für manchen Tell. Hätte die Sage sich diese Zeit gewählt, es wäre schwierig, sie hier zu widerlegen. Aber auch nur in diesen Jahren 1245 bis 1249 kann ein offener Aufstand stattgefunden haben; denn gleich nachher traten ganz neue Verhältnisse und zwei Personenwechsel ein, welche eine Fortsetzung des revolutionären Zustandes unmöglich machten.

Am 6. Juli 1249 starb der Schweigsame und von da an schwand der Gegensatz gegen die ältere Linie; seine Söhne handelten bald darauf seit 1256 sogar gemeinsam mit ihrem Vetter Rudolf, der dadurch aus einem frühern Bundesgenossen zum Gegner der Schwyzer werden musste[1]). Vollends beraubte sie der Tod des Kaisers 1250 und die enge Verbindung seines Nachfolgers, Konrad's IV., mit Rudolf von Habsburg jedes Rückhaltes. Seit 1252 waltet die jüngere Linie wieder unbeirrt über Unterwalden[2]) und so wohl auch in Schwyz; Rudolf aber tritt in Uri gleichsam als Vertreter der fehlenden Reichsgewalt und Richter des Landfriedens auf. Immer ungünstiger gestalten sich die Verhältnisse für die Freiheitsbegierde der Schwyzer und immer fester wurzeln sich die habsburgischen Rechte ein; gerade auch in Folge des misslungenen Aufstandes. Von Erneuerung desselben kann in den vier folgenden Decennien gar keine Rede mehr sein[3]). Justinger's und anderer Chroniken Bericht von einem Aufstand um 1260 scheint nur eine Combination zu sein zur Erklärung, warum die jüngere Linie Habsburg bald darauf ihre Rechte in den Thälern Schwyz und Unterwalden an die ältere abtrat. Allein diese Abtretung bildete nur einen Theil einer grossen auch Zug und Aargau

[1]) Schon am 8. März 1254 ist die Wittwe des Schweigsamen, Gertrud, zusammen mit der Gemahlin Rudolf's des Jüngern, Gertrud, Zeugin einer Urkunde in Wettingen; Kopp, Reichsgeschichte 3. Buch: p. 165, Note 7, der daraus denselben Schluss zieht. Für die Grafen vgl. Argovia Bd. X, Münch: Habsbg. Laufenburger Regesten von 1256 an.

[2]) Vgl. Böhmer: Regesta imperii 1246—1313, p. 473.

[3]) Eine dahingehende Vermuthung: Die drei Länder, p. 17, theilt G. v. Wyss jetzt selbst nicht mehr, wie er dem Verfasser gütigst mittheilte.

umfassenden Auseinandersetzung zwischen beiden Linien, die mit dem Anfall der kyburgischen Erbschaft 1264 zusammenhieng. Nach langen Verhandlungen wurde Anfangs 1273 dem Vertreter der jüngern Linie, Eberhard von Habsburg-Laufenburg, mit der Erbtochter Anna zugleich der grössere Theil der kyburgischen Herrschaften im Westen überlassen, wogegen er die östlicher gelegenen theils laufenburgischen, theils kyburgischen Ländereien an die ältere Linie verkaufte. Die landgräflichen Rechte dürften um so eher mitbegriffen sein, als nun auch die bisher kyburgische Landgrafschaft im nordöstlichen Zürichgau an Rudolf fiel, wie nicht minder der kyburgische Eigenhof zu Schwyz.

Eine 1240 ungeahnte Wendung nahm das Verhältniss durch Erhebung des Grafen Rudolf auf den Königsthron. Unmöglich können die Schwyzer auch nur daran gedacht haben, die gegen Habsburg gerichtete Freiheitsurkunde etwa dem habsburgischen König zur Bestätigung vorzulegen, zumal ihm die nähern Umstände ihrer Abfassung genau bekannt waren. Gleichwohl war diese Königswahl nicht so ungünstig für sie. Was sie nicht mehr im Zwiespalt zwischen Habsburg und dem Reich suchen konnten, das war ihnen nun durch die Vereinigung beider ganz von selbst zugefallen. Unter dem König allein stehend, war Schwyz nun buchstäblich reichsunmittelbar. Der König behielt nämlich die Landgrafschaften in seiner Hand; er verlieh sie nicht an seine Söhne. Diese handelten nur als Stellvertreter des Königs, und die bisherigen habsburgischen Landrichter sprachen Kraft königlicher Autorität, ohne sich je als Beamte der Söhne zu bezeichnen. Diese regierten nur die eigenen Leute und Güter des Hauses, und solcher gab es in Schwyz ganz wenige. Die angebliche Gefahr einer Herabdrückung zu Unfreien wäre damit beseitigt oder doch suspendirt. Im übrigen veränderte sich wenig. Die Beamten wurden jetzt vom König ernannt [1]), die Steuer in seinem Namen bezogen. Die Verwendung war seine

[1]) Fr. v. Wyss, p. 98, fasst die «nostri officiales» als herrschaftliche, andere als königliche Beamte: sie waren beides, wie Rudolf selbst eine Doppelstellung einnahm.

Sache und es konnte ihm niemand verwehren, sie zu Gunsten seiner Familie zu benutzen, so gut wie die Reichsstadt Zürich ihre Reichssteuer bald an die Stadt Erfurt, bald an den Herrn von Klingen zur Deckung königlicher Schulden bezahlen musste [1]). Es hatte keinerlei Einfluss auf die Freiheit der Schwyzer, dass der König 1278 der englischen Braut seines Sohnes Hartmann die Einkünfte des Thales Schwyz nebst andern Erblanden als Heiratsgabe anwies [2]), oder dass er, noch bevor diese Verpfändung durch Hartmann's Tod (21. December 1281) erledigt war, dieselben Steuern von Schwyz seinem Vetter Eberhard verpfändete [3]). Denn es handelt sich hier nicht um die damals allerdings häufigere altdeutsche Form der Verpfändung, welche die Verwaltung der Herrschaft selbst in die Hand des Pfandgläubigers gibt, bis sie ausgelöst wird, so dass hier etwa die ersten Engländer als Steuereinnehmer und Richter nach Schwyz gekommen wären, sondern um eine blosse Anweisung auf die auch ferner von königlich-habsburgischen Beamten bezogenen Einkünfte.

Wenn man aus der Zusammenstellung von Schwyz mit lauter Eigenlanden in der ersten Verpfändung auf eine absichtliche Ignorirung der Freiheit hat schliessen wollen, so liefert die zweite den Gegenbeweis mit ihrer scharfen Unterscheidung der Freien in Schwyz von den dortigen Eigenhöfen. Auf eine Herabdrückung der Freien zu Eigenleuten hat auch Eberhard so wenig hingearbeitet, dass er im Gegentheil den noch vorhandenen Eigenleuten in Schwyz den Loskauf von ihren Diensten und Erhebung zur Stellung der Freien gestattete [4]). Auch im Gerichtswesen hat Rudolf die Schwyzer aus der ungünstigen

---

[1]) Vgl. Gerbert, Codex epist. Rudolfi, p. 254.

[2]) Rymer: Foedera IV, 112.

[3]) Pfeiffer: Habsb. Urbar, p. 345. Rechnung vom 5. April 1281.

[4]) Vgl. die Bestätigung Heinrich's VII. von 1310 bei Tschudi I, p. 254: hominibus habitantibus in valle Swiz qui se ab Eberhardo comite de Habsburg redemerunt. Tschudi, p. 172, will diese nur deshalb auf Leute zu Steinen und am Sattel beschränken, weil er im eigentlichen Thal Schwyz nur Reichsfreie kennt; die Urkunde gibt keinen Anhalt für diese Beschränkung.

Lage, in welche sie wohl vor seiner Herrschaft gerathen waren, wieder ein wenig emporgehoben durch die Privilegien von 1291, dass kein Unfreier über sie richten dürfe und überhaupt niemand als der König, seine Söhne als Stellvertreter oder der Richter des Thales. So wenig war Rudolf darauf bedacht, Schwyz seinem Hause zu sichern, in der Hoffnung freilich, dass diesem die Reichskrone bleibe. Als mit Rudolf's Tode diese Hoffnung schwand, sah Schwyz seine verhältnissmässig günstige und quasi reichsunmittelbare Stellung bedroht; und eben die Furcht, dass Albrecht nicht König werde, dass sie unter ihm vom Reiche getrennt werden, veranlasste ihr Bündniss mit Uri und Zürich. Von schwyzerischer Seite wird darin besonders auf die Erhaltung der rudolfinischen Gerichtsprivilegien gedrungen, nicht aber Selbstwahl der Richter beansprucht. Die Berufung auf die Gewohnheit vor König Rudolf's Zeiten (im Zürcher Bund) wird mit Unrecht als Protest gegen angebliche Herabdrückung der Freien durch Rudolf gedeutet, da sie sich ausdrücklich nur auf Eigenleute bezieht. Im Gegentheil werden für die Leute jeden Standes, also auch für die Freien die Pflichten gegen ihre Herrschaft vorbehalten [1]). Dass im Bündniss der drei Länder auch eine Criminalgerichtsordnung aufgestellt wird, kann nicht mit Sicherheit als Eingriff in die Herrschaftsrechte bezeichnet werden, da es ungewiss ist, ob darin neue Bestimmungen oder nur eine Bestätigung der alten enthalten sind. Zu letzterm waren sie um so eher befugt, als an der Spitze der Gemeinden ja die von der Herrschaft ernannten Richter standen, zu ersterem auch dann nicht, wenn sie sich als reichsfrei betrachteten; denn auch eine Reichsstadt konnte ohne königliche Bestätigung sich kein neues Recht geben.

Was Schwyz mit diesem Bündniss bezweckte, die Erhaltung eines einheimischen, von den Landrichtern unabhängigen, wenn auch immerhin unter Habsburg stehenden Gerichtsstandes, scheint

[1]) Quilibet homo juxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire.

es nach Beilegung der Unruhen, die für Schwyz übrigens nicht so direct bezeugt sind, wie für Uri und Unterwalden [1]), behauptet zu haben [2]), wenn auch förmliche Bestätigungen fehlen.

Ihre Reichsunmittelbarkeit konnten die Schwyzer trotz der Wahl eines Habsburg ungünstigen Königs nicht erlangen, bis schliesslich der offene Krieg zwischen Adolf und Albrecht ausbrach. Auch dann gab Adolf am 30. November 1297 nicht eine Bestätigung der nie in Kraft getretenen Urkunde Friedrich's [3]), sondern eine Neuausfertigung, welche sich wörtlich an jene anschliesst. Die weitere Interpretation und thatsächliche Gestaltung dieser ebenso unklaren Reichsfreiheit wurde durch Adolf's Tod und Albrecht's Erhebung abgeschnitten.

Unter Albrecht werden sich die Verhältnisse ungefähr so gestaltet haben wie unter Rudolf; nur dass die Begierde der Schwyzer nach der eben erneuerten Reichsunmittelbarkeit heftiger sein und die Nichtbestätigung derselben härter erscheinen mochte. Aber zu einem Conflict hierüber kam es nicht und die einheimische Gerichtsbarkeit blieb unangetastet. Ueber eine ganz andere Frage erhob sich damals zwar nicht offener Krieg und Aufstand, aber eine Schwierigkeit und Spannung zwischen Albrecht und den Schwyzern. Die etwas ungewissen Zustände unter Adolf und die Entfernung des Herzogs Albrecht in Oesterreich hatten die Schwyzer 1294 dazu benutzt, um in fast souveräner Weise ein Landrecht aufzustellen, welches im schroffsten Widerspruch mit Rudolf's früheren Befehlen die Klöster im Land zu den Landessteuern heranziehen und die Veräusserung von Gütern an dieselben auch den Grundherren des Landes verbieten wollte [4]). Doch scheinen zwei Befehle der Gemahlin König Albrecht's an die Landammänner 1299 genügt zu haben, um die Steuerfreiheit

[1]) Kopp, Urk. I, 45.

[2]) Da die Befehle gegen Steinen 1299 direct von dem Könige an den Landammann, nicht mehr durch den Vogt ertheilt wurden.

[3]) Wartmann, p. 138.

[4]) Abgedruckt bei Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, Bd. I, p. 555.

des Klosters Steinen herzustellen [1]). Viel ernsthafter wurde der uralte Streit der Schwyzer mit Einsideln, als nun Habsburg, das früher die Schwyzer gegen das Kloster begünstigt hatte, selbst Kastvogt über Einsideln wurde. Ein mit dem Urbar zusammenhängender Revindicationsrodel von 1307 zeigt, wie gerade in dieser Zeit, in welche die Sage den Aufstand versetzt, der König Albrecht Namens seines Hauses den Schwyzern vorwarf, dass sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Kastvogtei Einsideln in zwiefacher Weise schmälern, indem sie theils vom Kloster gegen Zins Güter zu Lehen hatten, ohne davon Vogtrecht zu entrichten, theils dem Kloster gehörige Alpen widerrechtlich occupirten, so dass die Herrschaft ebenfalls kein Vogtrecht davon erhielt [2]). Eine ähnliche Streitigkeit um 1303 bezog sich auf Kloster Schännis, das ebenfalls unter Habsburger Kastvogtei stand [3]).

Die unter Albrecht vollständig ruhende Frage der Exemption konnte erst wieder hervortreten, als die Krone wieder an einen gegen Habsburg zweifelhaft gesinnten König, Heinrich VII., kam. Dieser konnte oder wollte nichts wissen von den eigenthümlichen Vorgängen des Jahres 1240; auf Bitte der Schwyzer bestätigte er nicht nur 1309 die Urkunden Friedrich's und Adolf's in ihrer alten mangelhaften Form; er zog auch die nöthigen Consequenzen durch ausdrückliche Exemption von allen weltlichen Gerichten und unterstellte die Waldstätte einem Reichsvogt [4]). Damit ist zum ersten Mal die bisher bloss auf dem Pergament existirende Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer thatsächlich in's Leben getreten. Ob auch nach richtiger Form des Reichsrechtes, ist höchst zweifelhaft. Die jedenfalls ungenügende Form des fridericianischen Briefes musste gerade wegen ihrer Unklarheit auf die spätern Kaiser, welche die Absichten Friedrich's II.

---

[1]) Kopp: Urkunden II, im Archiv für östreich. Gesch. Quellen I, 1851, p. 167 und 168.

[2]) Rodel des Zürcher Staatsarchives.

[3]) Vgl. Tschudi p. 230.

[4]) Wartmann: Archiv XIII, p. 144.

nicht mehr kannten, den Eindruck machen, wie auf Tschudi und jeden ungenügend unterrichteten Leser, dass Habsburg überhaupt niemals Rechte über Schwyz gehabt habe. Sobald die Habsburger sich mit Heinrich wieder besser standen, konnte es ihnen nicht schwer fallen, diese irrthümliche Voraussetzung zu widerlegen, und der König ordnete nun ungeachtet jener Bestätigung 1311 erst eine Untersuchung über die habsburgischen Rechte in den Waldstätten an, welche geradezu davon ausging, dass die Grafschaftsrechte wie die grundherrlichen Rechte, welche sie vor jener eigenthümlichen Vermischung mit der königlichen Gewalt besassen, ihnen bleiben sollten [1]). Die Untersuchung kam jedoch nicht zur Ausführung; aber während der folgenden Thronvacanz fanden die Schwyzer Gelegenheit, sich ihren Freibrief selbst mit Morgensternen zu schreiben (1315). Zu dieser durchschlagenden Befreiungsthat kam der heftige Gegensatz zwischen Ludwig dem Baiern und seinem österreichischen Gegenkönig. Da hat endlich Ludwig sich nicht mehr begnügt, bloss jenen zweifelhaften Freiheitsbrief von Friedrich II. zu erneuern, sondern zuerst in aller Form des Reichsrechtes vorzugehen; durch Rechtsspruch des Hoftages zu Nürnberg wurden am 23. März 1316 wegen Widersetzlichkeit gegen Kaiser und Reich den Herzogen von Oesterreich alle Güter, Leute und Rechte, sowie die Gerichtsbarkeit und Steuern in den Waldstätten aberkannt und dem Reiche als unveräusserliches Gut zugesprochen [2]).

---

[1]) Kopp, Urkunden II, 186.

[2]) Dieser wichtigste Freiheitsbrief (findet sich bei Tschudi abgedruckt, p. 277 und 300; besser und nach dem Original des Urnerarchivs ist die Urkunde von 1324 gedruckt im Geschichtfreund, Bd. XX, p. 313) ist von der ganzen neueren Litteratur, ausser Heusler, Schweizer. Museum III, p. 265, ignoriert worden, vermuthlich weil man das Urtheil nur auf die Eigengüter beziehen wollte und die Rechte über die Freien als längst vorher aufgehoben betrachtete. Sind auch hier die Eigenhöfe in erste Linie gestellt, so können doch die Rechte über die Freien in dem Ausdruck «jura» mitbegriffen werden, und dass es so zu verstehen ist, zeigt der neue erläuternde Zusatz der Erneuerung von 1324, welcher alle Einwohner der Waldstätte von der österreichischen Gerichtsbarkeit eximiert.

Neben diesem acht Jahre später noch ausführlicher wiederholten Rechtsspruch hat es wenig Bedeutung, dass Ludwig drei Tage nachher auch die alten Freibriefe bestätigte. Denn die Grafschaft im südlichen Zürichgau war als Reichslehen von Friedrich I. den Habsburgern verliehen worden und konnte nur nach Lehensrecht durch Spruch des Reichsvasallenhofes ihnen wieder entzogen werden [1]), wie es auch in allen ähnlichen Fällen geschah [2]). Jetzt erst wird Schwyz frei auf reichsrechtlicher Grundlage.

Wenn mit dieser Auffassung die rechtmässige Befreiung von Schwyz bedeutend herabgerückt und die früheren Kämpfe als Empörungen dargestellt werden, so erscheint die Befreiung dafür um so bestimmter als eigene That der Schwyzer, ein mehr von innen heraus sich entwickelnder Process. Zu erklären wäre nur noch, wie die Schwyzer, die doch den übrigen Freien gleich standen, sich ganz allein vor diesen zur Reichsunmittelbarkeit emporschwangen, woher ihnen dieser eigenthümliche Freiheitsdrang kommt. Da ergibt sich namentlich der Unterschied, dass in Schwyz auch die Eigenleute mit den Freien zusammenwirken, zu der Thalgemeinde gehören: ein Beweis, dass diese Gemeinschaft verschieden ist von derjenigen der Freigerichte. Verbindung von Eigenen mit Freien findet sich nur in der Markgenossenschaft. In den uralten, Jahrhunderte dauernden Streitigkeiten mit Einsideln, die sich eben um Markfragen drehten, hat die schwyzerische Markgenossenschaft gegen Kaiser

---

[1]) Vgl. die Lehensrechte des Sachsen- und Schwabenspiegels, und Eichhorn: Deutsche Rechtsgeschichte, § 364. Rilliet's Versuch, das Verfahren Friedrich's II, wie er es auffasst, zu rechtfertigen, p. 352 (n. 21 zu p. 74), beruht auf einem Missverständniss der dort citierten Stelle von Eichhorn, § 290. Dieser erklärt den Kaiser nur für die Quelle desjenigen Rechtes, welches auf Gebot beruht, und redet daher auch nur von gewissen Beschränkungen, nicht gänzlicher Aufhebung der landesherrlichen Rechte.

[2]) Durch förmlichen Process und Urtheil des Reichstages verfuhr z. B. Friedrich I. gegen Heinrich den Löwen; Friedrich II. gegen Friedrich den Streitbaren, Herzog von Oestreich, in Folge dessen Wien zur Reichsstadt erklärt wurde; Rudolf I. gegen Ottokar; Albrecht I. gegen Thüringen; u. s. w.

und Reich und die Kastvögte des Klosters kämpfend eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten gewonnen, die sich sonst nirgends zeigt. Diese wurde zu einem Drange nach Selbstverwaltung und Freiheit, der auch gegen alle anderen Hindernisse sich auflehnte, sich vollends entschieden gegen Habsburg kehrte, als dieses zum Schützer der verhassten Privilegien Einsideln's wurde. Eigner Kraft und Energie, die sich freilich oft trotzig und gewaltthätig gegen rechtmässige wie gegen überspannte Ansprüche erhob, verdanken die Schwyzer den besten Theil ihrer Freiheit; vom Reich wurde sie nur nach und nach in Folge der wechselnden Familien- und Partei-Interessen anerkannt und erst nach dem glücklichen Befreiungsgefecht in aller Form Rechtens sanctionirt. Dieser erste Anfang schweizerischer Befreiung ist nicht principiell verschieden von dem sich später daran anknüpfenden Process der Ablösung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich.

BEILAGE.

Rechte der Freien in der Grafschaft Kyburg
1433, 4. Mai.

Ich Heinrich Meiger, undervogt ze Kiburg, vergich offenlich und tün kunt aller menklichem mit disem brief, dass ich von der erbern lüten der fryen, so da gehörent under die bůch gen | Brünggen, ouch von der ussern fryen in miner gnedigen herren von Zürich hochen gerichten und grafschaft Kiburg sesshaftig und ander erbern lüten, so denn der fryen güeter inne haben, ernstlichen bätt | wegen ze Kiburg in der vorburg an disem hüttigen tag, als datum dis briefs wiset, in gegenwürtikeit des fromen vesten mins gnedigen junkherren Hans Swenden des jüngern, vogtes ze Kiburg, | offenlich ze gericht gesessen und ouch von den fryen zů richten nach ir gewonheit gesetzt und gefryt bin und in aller bedingnuss und massen, als ob ich ze Brünggen under der bůch gesessen were, | und hant da vor mir durch den bescheidnen Heinzen zum Hof, iren gemeinen fürsprechen, als von ir aller wegen fürbracht und geredt, wie dass die fryen und ouch die vogtbaren fryen eigen güeter | besunder gewohnheiten und rechtungen habint, darumb sy ouch vormals zů den ziten, do der from junkher Hans Swend der elter miner herren von Zürich vogt ze Kiburg (gewesen) were, für vergessen- | heit und für künftigen gebresten, wan die alten lüt, den darumb ze wissent, fast abgangen wärint, sölich ir gewonheit und rechtung zů gůter mass angeschriben und verzeichnot, und aber | das noch bishär mit bestentlicher brieflicher hab versigelt, als si das dozemal angesechen und fürgenomen, nit volendet habint, und darumb, wan es ein besunder notdurft und ouch vor- | mals under inen also verlassen worden sye, dass sy das verbriefen und mit bestätnuss besorgen söltint, so wöltint si ouch sölich ir gewonheit und recht grüntlich fürtragen, und nach dem | und si ouch das also fürbrachtent und offenlich hören liessent in gericht, so stat es also, nach dem und si das durch geschrift und ouch durch wort fürbrachtent in der mass, als hernach an | disem brief geschriben stat und vermerkt ist etc. |

Des ersten, wenn ein herr von Kiburg gericht haben wil ze meyen und ze herbst, so sol und mag er allen den, so die fryen güeter hant, sy | syent fryen oder nit, zů dem gericht gebieten an dry schilling haller, under dry wochen und ob vierzechen tagen, under die bůch gen Brünggen, und ob joch einer nu siben schůch wyt derselben güetern | hetti, so mag man im also darzů gebieten, er sye ein fry oder nit. Wol wäre, dass einer, des die fryen gůt wärint, einen hindersässen ald puwman hetti, der möchti den, des die eigenschaft weri, | wol verstan; doch wenn es die eigenschaft der güetern berüerti, so sol er selber da zů keren, und mag in sin hindersäss darinne an der eigenschaft nit verstan. Item und desglich umb die | ussern fryen, die da nit gehörent under die bůch gen Brünggen und doch einem herren von Kiburg ze versprechen standt; der rechtung stat ouch also an ir dingstatt, alles ungefarlich. |

Wenn | ouch ein herr von Kiburg die fryen gericht also haben wil under der bůch ze Brünggen, so sol er einen fryen zů einem richter setzen; were aber dehein fry da, der dazů verricht ald gůt | were, und dass die fryen ein ander man denn ze mal je besser bedunkte ze setzen, so mugen si einen andern man, der joch sust nit ein fry were, setzen, im den stab bieten und in denn fryen | dry tag und sechs wochen, und wenn er ouch also von den fryen gesetzt und gefryt wird, so mag er denn richten umb alle sachen, darumb man ze richten hat, als ob er ein fry wäre, und | ouch also denn dry tag und sechs wochen gefrygt sin, und wenn er ouch also denn richten will, so sol er siben fryen an dem gericht haben, und sol niemant anders urteil sprechen über die | fryen güeter denn die fryen, enweder mit hand noch mit mund. Es sol ouch ein herr von Kiburg dabi sitzen und hören, was sins rechten da sye oder der fryen rechtung. |

Item hat ein fry kind, | die joch nit fryen wärint, so mag er dennocht sinen kinden, es syent knaben oder tochtern, uf die fryen güeter wol einen pfandschilling schlachen und sy daruf besorgen, und das sol inen ein | herr vergunsten und besiglen, und dasselb insigel sol einer abtragen mit fünf schilling hallern. Desglich mag ein fry sine güeter wol versetzen ald verschaffen andern lüten, es syent fryen oder | nit, wem er wil, doch einem herren von Kiburg an allen sinen rechten ganz unschädlich und unvergriffenlich. Item desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Item wil ouch einer, so der fryen | güeter inne hat, er sye ein fry oder nit, ein fry gůt verkoufen, so sol er das des ersten feil bieten einem fryen; fundi er aber der fryen nit, so da zů stan wöltint, so sol er das feil | bieten einem, der desselben gůts geteilt hat, und fünf schilling haller nächer geben denn andern lüten; wölti aber derselb ouch also dazů nit stan und koufen, so möchti er das denn wol bieten | hinus in die witreiti und verkoufen, und doch, ob er das einem ze koufen gäbi, der nit ein fry

ald des nit genoss wäri, so ist einem herren von Kiburg davon verfallen der dritt pfenning | in der summ, wie das gůt geben wirt, von dem der das gůt verkouft hat, als dik es also beschechi, alles an gefärd. Item desglich der ussern fryen rechtung stat ouch also, usgenommen des dritten | pfennings ze geben sint sy also nit gepunden ze geben als die indren fryen. |

Item gat ein fry ab von todes wegen an elich liberben ald sust an erben, so der güetern nit genoss wärint, ald ob er das nit | verschafft hetti nach der fryen güter recht, so söllent zwen fryen, die dem gůt aller nechst gesessen sint, mit einer schnůr messen, und welher da dem gůt aller nechst sitzt, der sol es denn | hinziechen und behaben vor menklichem. Item desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Item wer ouch derselben güetern hat siben schůch wyt oder wyter, der sol nit gepunden sin de- | heinen zol ze Winterthur in der statt ze geben; wäre aber dass man si ze Winterthur anders trengen wölt, so sol si ein herr von Kiburg bi sölichen iren alten rechten und gewonheiten | hanthaben und schiermen. |

Item wer ouch derselben fryen güeter verkoufen ald versetzen wölti, er sye ein fry oder nit, der sol das fertigen und volfüeren vor demselben gericht vor den fryen under der | bůch ze Brünggen und sust nendert anderswa, durch des willen dass ein herr von Kiburg wisse, wie es um die fryen güeter gangi, und ouch dass es sust recht darumb ist. Ob aber das anderswa | beschächi denn vor dem fryen stab als vorstat, so sölti es doch ganz unkreftig sin und sölti einem herren von Kiburg nach frag sine recht darinne behalten sin. Item desglich umb die ussern fryen, | das sol ouch also zůgan vor dem fryen stab an ir dingstatt, doch dass ein herr den güetern also nit nachzefragen hat als umb der indern fryen güeter. |

Item wenn ouch die zwei jargericht also ver- | gangen sindt, bedarf denn jemand füro ald me gerichtes darnach, der sol das koufen und bestellen mit fünf schilling hallern von dem richter, und sol ouch denn derselb, so des gerichts also bedörft | und fordert, die fryen dazů bitten und belönen, wie er mag. Item desgelich umb der ussern fryen rechtung stat ouch also. |

Item wäre ouch, dass ein man, der fryen güeter hetti, er were ein fry oder | nit, ein fry gůt versetzt hetti einem, der des nit genoss were, wölti da der dasselb gůt wider an sich lösen, der es versetzt hetti, dem were es behalten vor menglichem; wölti oder möchti er aber das | nit lösen, so möchti ein ander man, der ein fry were und under die bůch gen Brünggen gehörti, das wol an sich lösen, und sölti in der, so das gůt verpfandet hetti, der losung gestatten. Doch | ob es jemant verpfandoti und versatzti gen einem, der des nit genoss wäre, und einer sin gelt da neme, so sol einem herren von Kiburg allweg der dritt pfenning gefallen sin von dem, der | das gůt versetzt hat, ze gelicher wis, als ob es für eigen

verkouft wurdi. Desglich umb der egnenten ussern fryen, usgenomen von des dritten pfennings wegen, als ouch vorstat. |

Item welher ouch | derselben güetern koufti, und im die also vor dem fryen gericht gefertigot wurdint, er sye ein fry oder ein ander man, wenn denn einer das gůt inne gehept hat drü jar unversprochen und | dass es nit versprochen wirt von einem, der in landes ist, ald mit dem, der es kouft hat, ze kilchen, ze steg oder ze weg gat, so sol einen denn dannenhin ein gewer by dem gůt schiermen. | Desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Item ob joch einer ein fry gůt koufti, er wäri ein fry oder nit, und dass es also nach der fryen recht zů sinen handen käme, wenn das denn einer also inne | gehept hat nün jar die nächsten unversprochen von einem der nit in landes were, so sölti in aber ein gewer dabi schiermen; käme aber einer, der nit in landes gewesen weri inwendig nün | jaren den nechsten, nachdem und einer das gůt erkouft hetti, und dazů sprechen wölti, so sölti jederman sin recht behalten sin. Desglich der ussern fryen rechtung ouch also. |

Beschäch ouch, dass ein herr | von Kiburg reisen wölti, so söllen die fryen, so in dis gericht under die bůch gen Brünggen gehörent, mit im ziechen und reisen, also dass si ze nacht wider an der herberg syent, und sol si ein | herr von Kiburg hanthaben und schiermen by allen iren rechten, und sol ouch ein jeklicher fry einem herren von Kiburg, mit namen sinen botten, alle jar einost geben ein hůn an fürwort etc. |

So denn von der egenenten ussern fryen wegen, so nit in das gericht gen Brünggen gehörent und doch einem herren von Kiburg ze versprechen standt, die söllen ouch jeklicher des jares einost einem | herren ze Kiburg geben ein hůn, heisst ein fryhůn, darumb dass ein herr von Kiburg wisse, dass er si ze schiermen hab, und ouch wenn ein herr daselbs ze schaffen hetti ald die grafschaft reisen wölti, | so söllen si darinne dienen als ander lüt in der grafschaft, ungefarlich und söllen aber dehein stüren nit gepunden sin ze geben. Welher ouch also usswendig sitzt und das hůn järlich git und ein | jar unversprochen belibt, wölti in da ein herr trengen, anders denn billich wäri, so sol in ein herr von Kiburg hanthaben und schiermen. Were aber dass jemant meinti, dass einer nit ein fry were | ald der fryen recht nit haben sölti, wo da einer behaben mag durch sich selber mit siner hand ald durch einen andern siner nachgepuren, dass er ein fry were ald der fryen rechtung hetti, des sol er | geniessen als verr, dass in ein herr von Kiburg hanthaben und schiermen sol. Es mag ouch einer das wol besetzen mit dem knecht, der das hůn von des herren wegen von im getragen hat. |

Aber füro von | derselben ussern fryen wegen, wenn man da richten ald jemant dehein fry gut verkoufen, versetzen ald fertigen wölti, das sol

ouch beschechen vor den fryen und fryem gericht, und sol inen der herr in | den kleinen gerichten einen fryen zů einem richter setzen, wo das wer usswendig; ob aber nit ein fry da were, der si dazů verricht ald gůt bedunkte, so söllen und mugen si einen andern, der joch nit | ein fry were, dazů setzen und den ouch fryen dry tag und sechs wochen, der denn sitzen und richten mag, als ob er ein fry were, und sol ouch nieman über die fryen gůt richten noch urteil sprechen | denn die fryen. Wölte sie aber ein frömder herr anders trengen und nit also by ir herkomen beliben lassen, so sol si ein herr von Kiburg allweg bi allen iren rechten hanthaben und schiermen. |

Es ist ouch | daruf von der indren und ussern fryen des lesten gar eigenlich beredt: geschechi dass die ussern fryen dis briefs und diser geschrift jemer zů ir notdurft bedörftint, als dik sich das jemer fůgti, | so sont inen die indren fryen ald wer denn den brief von ir wegen inne hat, disen brief allweg zu ir notdurft hinus lassen und lichen, doch also mit fürworten, dass si den allweg | unversert widerumb antwurtint an die end, da er denn ligen sol ald vor gelegen ist. Desglich widerumb, wo die indren fryen des bedörftint ze bruchen, so sont si in ouch also unversert allweg wider | umb an die rechten statt, da der denn vor gelegen ist, legen und antwurten, dass in beid teil allweg wissint ze finden, alles ungefarlich. |

Und do dis sachen alle durch verzeichnung (in?) geschrift, so si denn | gemacht hatten, und ouch dazů durch wort fürbracht und sich darinne einhelliklich vereintent und underredtent, dass dem allem also were und (si das) von alter her bracht hettent, do batent si den obgenenten | minen gnedigen junkherren Hans Swenden den jüngern, vogt ze Kiburg, und ouch mich, inen des also brief und insigel zů einem bewerten urkünd ze geben, und wan ouch das also redlich zůgangen ist, | so hat derselb junkher Hans Swend, vogt, sin insigel zů gezügnüss und urkünd offenlich gehenkt an disen brief. Das ouch ich derselb Hans Swend der jünger, vogt, also getan und versigelt hab, wan ich | selber hieby gesessen bin, gesechen und gehört hab, und offenlich mit redlicheit zůgangen und für mich komen ist, doch minen herren von Zürich und iren nachkomen und dem hus Kiburg in | alle weg und an allen iren rechten und gewonheiten ganz unschädlich und unvergriffenlich. Geben mit urteil uf mentag nach des heilgen Crüzes tag, als es funden ward, nach der gepurt Cristi vier- | zechenhundert jar, drissig jar, darnach in dem dritten jar. |

Und sindt hiebi und hiemit an dem gericht gewesen von aller teil wegen Hans Eschinger von Eschikon, Uoli Buman von Ottikon, | Uoli Bachofen, Ruodi Daobnen, von Frödwil, Cuoni Graf von Berentswil, Heinz vom Hof, Hans und Ruodi die Fryen von Neswil, alle fryen, und vil ander

erber lüt von den fryen und andern lüten, | so denn der fryen güeter inne haben, die nit alle durft sint ze schriben etc.

(Original im Zürcher Staatsarchiv: Pergament mit Einschnitten für das Sigel, das gehangen haben muss. Seit dem vierten Jahrzehend des 16. Jahrhunderts diente es als Umschlag des Originals des habsburgisch-österreichischen Urbars, in Urk. Stadt und Landsch. Nr. 1866, im Mai 1874 abgelöst und copirt von Dr. Strickler.

Auf der Rückseite steht von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert: «Alt pfand und urber der herschaft über Kyburg und andere grafschaften», d. h. eben der Titel des habsburgischen Urbars, welchem die Urkunde als Umschlag diente. Eine auf diese Urkunde selbst bezügliche Archivbemerkung findet sich dagegen nicht.)